VERORDNUNG (EWG) Nr. 2945/78 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1978

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2015/76 über die Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Taubenmost

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 7 zweiter Unterabsatz, Artikel 5a Absatz 3, Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 6c Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2015/76 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/77 (4), wurden die Einzelheiten über die Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrieren Traubenmost geregelt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2015/76 genannte Mindestmenge, für die Verträge für konzentrierten Most gelten dürfen, in einigen Fällen zu hoch ist. Um die Lagerhaltung einer größeren Menge dieses Erzeugnisses zu fördern, ist es angebracht, die Mindestmengen für die einzelnen Lagerverträge herabzusetzen.

Die in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2015/76 genannten Beihilfebeträge decken die technischen Lagerungskosten und die Zinsen nicht mehr. Es erscheint daher angezeigt, sie der Kostenentwicklung anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2015/76 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 5*

Die Verträge gelten für eine Mindestmenge von 100 hl bei Wein, von 50 hl bei Most und von 30 hl bei konzentriertem Traubenmost."

2. Artikel 11 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 11*

Die für die ganze Gemeinschaft einheitliche Beihilfe für die Lagerung der Erzeugnisse wird je Tag und je hl pauschal wie folgt festgesetzt :

a) für Tafelweine der Arten R I, R II, R III und A I und für Tafelweine die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten stehen, auf 0,0079 RE ;

b) für Tafelweine der Arten A II und A III sowie für Tafelweine, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten stehen, auf 0,0117 RE ;

c) für Traubenmoste mit einer Dichte von weniger als 1,24 bei 20 °C,

— die aus anderen Rebsorten als denen der Art Sylvaner, Müller-Thurgau oder Riesling gewonnen wurden, auf 0,0095 RE,

— die aus Rebsorten der Art Sylvaner, Müller-Thurgau oder Riesling gewonnen wurden, auf 0,0140 RE ;

d) für konzentrierte Traubenmoste mit einer Dichte von mindestens 1,24 bei 20 °C,

— die durch Konzentrierung der unter Buchstabe c) erster Gedankenstrich genannten Moste gewonnen wurden, auf 0,0317 RE,

— die durch Konzentrierung der unter Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich genannten Moste gewonnen wurden, auf 0,0350 RE."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 4. 8. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 221 vom 14. 8. 1976, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 255 vom 6. 10. 1977, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident